

Drucksachen-Nr. BV/186/2019	Datum 02.10.2019	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Ordnungsamt

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	11.11.2019						
Kreisausschuss	26.11.2019						
Kreistag Uckermark	04.12.2019						

Inhalt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz).

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent

Begründung:

Mit dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung soll geregelt werden, wann der Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten des Landkreises Uckermark erlaubt wird.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Regelung ist das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]).

Wesentlicher Inhalt des Ladenöffnungsgesetzes ist die Freigabe der Ladenöffnungszeiten an Werktagen.

An Sonn- und Feiertagen müssen Verkaufsstellen für den Verkehr mit Kunden in der Regel geschlossen bleiben.

Das Gesetz sieht jedoch einige Ausnahmen vor, die sich zum einen aus dem Gesetz selbst ergeben, zum anderen durch die Kreisordnungsbehörden bzw. die örtlichen Ordnungsbehörden durch ordnungsbehördliche Verordnung zu bestimmen sind.

Nach § 5 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes werden die Sonn- und Feiertage für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten durch die Kreisordnungsbehörden durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Die Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte sind in der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ladenschluss-Ausnahmereverordnung vom 09.05.2005 (GVBl. II/05, [Nr. 13], S.238) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158, 160) im Einzelnen bestimmt worden. Diese Orte sind für den Landkreis Uckermark als Anlage der Ordnungsbehördlichen Verordnung beigefügt.

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung ist erforderlich, da die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung vom 15.10.2015 am 31.12.2019 ausläuft. Die Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ämtern ist erfolgt.

Anlagenverzeichnis:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten (Ordnungsbehördliche Verordnung zum Ladenöffnungsgesetz)